

Arbeitnehmer kucken als Erfinder nicht in die Röhre

Es ist zwar richtig, dass eine Erfindung des Arbeitnehmers, die ein Arbeitsergebnis ist, vom Arbeitgeber verwertet werden darf. Doch auch der Erfinder hat gewisse Rechte – er soll schließlich nicht in die Röhre schauen.

Klarheit schafft das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Ein Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber jede Erfindung mitteilen, damit der Arbeitgeber entscheiden kann, ob und wie eine Nutzung erfolgen soll.

Ist die Erfindung für den Arbeitgeber interessant, so kann er dies dem Erfinder mitteilen. In diesem Fall steht dem Erfinder eine angemessene Vergütung zu. Wie viel dies genau ist, hängt davon ab, wie wertvoll die Erfindung für den Arbeitgeber und welchen Beitrag der Erfinder konkret beigesteuert hat, so die Experten von [AnwaltOnline](#). Der Erfinder hat zudem ein Recht darauf, dass seine Erfindung geschützt wird.

Von der Dienstleistung unterscheidet sich übrigens die freie Erfindung, die in der Freizeit getätigt wurde. Freie Erfindungen müssen dem Arbeitgeber nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses angeboten werden. Wenn der Arbeitgeber ein entsprechendes Angebot nicht annimmt, so erlischt das Vorrecht und die Erfindung kann auf dem Markt angeboten werden. Das Vorrecht des Arbeitgebers besteht nur dann, wenn die Erfindung in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich des Betriebes des Arbeitgebers fällt.

Können die Beteiligten sich nicht einigen, so hilft die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt. Bleibt dieser Schlichtungsversuch erfolglos, bleibt der Rechtsweg.

Weitere Informationen zum Arbeitsrecht finden sich auf den Internetseiten von [AnwaltOnline](#). Bei persönlichen Fragen steht Interessierten selbstverständlich eine kompetente [Online-Rechtsberatung](#) zur Verfügung. Einfacher lassen sich offene Fragen nicht klären.

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a
12161 Berlin
www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts. Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst.**

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!